

# **Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen**

## **(Abfallwirtschaftssatzung) - AbfWS -**

vom 18.11.2010

geändert durch Satzungen vom 24.10.2013, 12.11.2015 und 10.11.2016

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 6 Abfallarten
- § 7 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

#### **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

- § 8 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 9 Bereitstellung der Abfälle
- § 10 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 11 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 12 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 13 Hausmüllabfuhr
- § 14 Zugelassene Abfallgefäße
- § 14a Behandlung der Biotonne
- § 15 Durchführung der Abfuhr
- § 16 Einsammlung über Depotcontainer und Sammelstellen
- § 17 Sonderabfuhren
- § 18 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen
- § 19 Durchsuchung des Abfalls und Eigentumsübergang
- § 20 Haftung

#### **III. Härtefälle**

- § 20a Befreiungen

#### **IV. Entsorgung der Abfälle**

- § 21 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

## **V. Benutzungsgebühren**

- § 22 Grundsatz, Umsatzsteuer
- § 23 Gebührenschuldner
- § 24 Bemessungsgrundlagen
- § 25 Höhe der Gebühren
- § 26 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

## **VI. Schlussbestimmungen**

- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Auf Grund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- § 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

in der jeweils gültigen Form hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) am 18.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung**

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
  2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
  3. Recycling,
  4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
  5. Beseitigung.

- (2) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (3) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

## **§ 2 Entsorgungspflicht**

- (1) Die Stadt ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger der nach Abs. 2 übertragenen Abfallentsorgungsaufgaben und betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und ihrer Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle.
  - (1a) Die Stadt betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Alb-Donau-Kreis vom 01.10.1996 nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 LAbfG das Einsammeln als Aufgabe und aufgrund von § 6 Abs. 3 LAbfG die Beförderung zur verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfällen, ausgenommen schadstoffbelastete Abfälle, als öffentliche Einrichtung.  
Die Stadt hat aufgrund der Vereinbarungen mit dem Alb-Donau-Kreis vom 12.12.1994 und vom 24.09.1997 nach § 6 Abs. 2 LAbfG folgende weitere Aufgaben der Abfallentsorgung übernommen und betreibt diese im Rahmen der öffentlichen Einrichtung:
    - Behandlung und Verwertung pflanzlicher Abfälle (Grüngut)
    - Behandlung, Transport und stoffliche Verwertung von Bioabfällen.
- (2) Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

## **§ 3 Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht**

Die Stadt entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen des § 2 Abs. 1a und des § 20 Abs. 1 KrWG.

Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe

- a) Abfälle, die zu den bekannt gegebenen Abfuhrzeiten an dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
- b) Abfälle, die unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
- c) Abfälle mit der Übergabe an der Sammelstelle oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten Sammelbehälter (Depotcontainer),
- d) die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.

## **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
  1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Stadt überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung vorrangig zu beachten sind.
  2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber der Stadt schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist (Selbstkompostierer). Die Eigenverwertung muss mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar sein, Gründe des Allgemeinwohls dürfen nicht entgegenstehen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist. Anträge auf Befreiung müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, beim Bürgermeisteramt schriftlich gestellt werden.
- (5) Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen sind der Stadt zu überlassen, sofern sie nicht anderweitig der Verwertung zugeführt werden.  
Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen sind vom Erzeuger selbst oder von ihm beauftragten Unternehmen der Verwertung zuzuführen.

## **§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,

- b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
  - c) nicht gebundene Asbestfasern
  - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
- a) Flüssigkeiten
  - b) schlammförmige Stoffe mit weniger als 25 KN/m<sup>2</sup> Flügelscherfestigkeit,
  - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
  - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen angefallenen Abfällen entsorgt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden.

## **§ 6 Abfallarten**

- (1a) Abfälle aus privaten Haushaltungen:  
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (1b) Hausmüll:  
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) Sperrmüll:  
Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.
- (3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):  
insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Altreifen, Kork, Holz, Kunststoffe, Schrott, Textilien.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle:  
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle.
- (5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:  
Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll oder Sperrmüll entsorgt werden können.
- (6) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle):  
pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (6a) Landschaftspflegeabfälle:  
pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen. Ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.
- (7) Bioabfälle:  
Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.

- (8) Schadstoffbelastete Abfälle:  
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) Schrott:  
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 10 fallen.
- (10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:  
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)  
  
Elektrogroßgeräte im Sinne dieser Satzung sind z. B. Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde, Kühlgeräte, Fernsehgeräte, Flachbildschirme, Monitore.  
  
Elektrokleingeräte im Sinne dieser Satzung sind beispielsweise Küchenmaschinen, Staubsauger, Fön, Rasierapparate, usw.
- (11) Bodenaushub:  
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (12) Bauschutt:  
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) Baustellenabfälle:  
nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) Straßenaufbruch:  
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (15) Asbestzementabfälle (Abfallschlüssel 170605\*):  
Stoffe, die ca. 10 bis 15 % festgebundenen Asbest enthalten und die ansonsten überwiegend aus Zement bestehen, zum Beispiel Asbestzementplatten sowie (Bauschutt-)Gemische mit Anteilen ab 0,1 % Asbest.
- (16) Mineralfaserabfälle:  
Mineralwolle-Dämmstoffe aus künstlich hergestellten anorganischen glasigen Fasern wie Glaswolle, Steinwolle und Schlackenwolle (KMF-Dämmstoffe). Annahme nur auf der Deponie „Litzholz“, Ehingen-Sontheim.
- (17) Weichasbestabfälle (Abfallschlüssel 170601\*):  
Stoffe mit schwachgebundenen Asbestfasern, deren Rohdichte unter 1.000 kg/m<sup>3</sup> liegt. Anlieferung nur in gebundener Form. Annahme nur auf der Deponie „Litzholz“, Ehingen-Sontheim.
- (18) Sonstige thermisch nicht behandelbare Abfälle:  
(a) Stoffe mit Zuordnungswerten bis Deponieklasse I, die nicht thermisch behandelt werden können.

- (b) Stoffe mit Zuordnungswerten größer Deponieklasse I bis Deponieklasse II, die nicht thermisch behandelt werden können.
- (19) Sonstige thermisch behandelbare Abfälle:  
Stoffe, die im Müllheizkraftwerk Ulm-Donautal thermisch behandelt werden können.
- (20) Gipskartonplatten:  
außer „Rigipsplatten“ fallen unter diesen Begriff auch andere Gipsfaserplatten und Putzträger wie z.B. Schilfrohmatten. Annahme nur auf der Deponie „Litzholz“, Ehingen-Sontheim.

## **§ 7**

### **Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten**

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 4) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelssysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

## **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 8**

#### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

- 1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems oder
- 2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen.

## **§ 9 Bereitstellung der Abfälle**

- (1) Abfälle, die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelbehältern (Depotcontainer) oder Sammelstellen zu bringen
- (2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Anschluss- und Benutzungspflicht entsteht, der Stadt schriftlich anzumelden.

Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.

- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Stadt spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Stoffen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
  2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen,
  3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
  4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.

## **§ 10 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung**

- (1) Folgende Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen (Holsystem):
  - organische Abfälle aus privaten Haushaltungen (z. B. Speisereste, Eierschalen)
  - Grünabfälle
  - sonstige kompostierbare Pflanzenteile
  - kompostierbare Hilfsstoffe, soweit zur Feuchtigkeitsregulierung notwendig.
- (2) a) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den Sammelstellen zu bringen (Bringsystem):
  - farbsortiertes Altglas
  - Weißblech- und Aluminiumdosen
  - Druckerzeugnisse (Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, etc.), soweit diese nicht nach Abs. 4 entsorgt werden
  - Mischpapier
  - Kartonagenb) Folgende Abfälle zur Verwertung, die mit dem "Grünen Punkt" gekennzeichnet sind, dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der

Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG, über den "Gelben Sack" bereitzustellen (Holsystem):

- Metalle (Aluschalen, -deckel und -folien)
- Folien (Tragetaschen, Beutel und Einwickelfolien)
- Kunststoffflaschen von Spül-, Wasch- und Körperpflegemitteln
- Becher (Joghurt-, Margarine- und Milchproduktebecher)
- Papier-, Kunststoff- und Aluminiumverbunde (Milch- und Getränkekartons, beschichtete Faltschachteln für Tiefkühlkost, Eis und Mohrenköpfe, Beutel für Suppen und Soßen, Kombidosen für Getränke, Kaffee, Soßen und Gewürze, Einwickelpapier für Süßigkeiten und Speisefette)
- Geschäumte Verpackungen (Styropor, Obst- und Gemüsebehältnisse und andere geschäumte Verpackungen).

Sofern der zuständige Träger (derzeit die DSD AG) weitere Abfälle zur Verwertung aufnimmt, sind diese automatisch Inhalt dieser Regelung.

Sofern der zuständige Träger o.g. Abfälle zur Verwertung ausschließt, sind diese als Abfälle der Stadt bereitzustellen.

(3) Darüber hinaus können:

1. Baum- und Heckenschnitt - ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile - zu der Gartenabfallsammlung gebündelt oder in kompostierbaren Säcken bereitgestellt werden. Die Annahme von Gartenabfällen wird auf eine haushaltsübliche Menge beschränkt.
2. Altmetall (Schrott ohne Elektro- und Elektronikgroßgeräte wie z.B. Herd, Waschmaschine, Geschirrspülmaschine, Kühlgeräte) und Altholz zu den stationären Sammelstellen gebracht werden.

(4) Die folgenden Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu den für die einzelnen Abfälle besonders durchgeführten Abfahren bereitzustellen:

1. Christbäume
2. Altholz
3. Druckerzeugnisse (Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge usw.)
4. Altmetall ohne Elektro- und Elektronikgroßgeräte wie z.B. Herd, Waschmaschine, Geschirrspülmaschine, Kühlgerät.

Christbäume werden zum Zwecke der Kompostierung gesammelt. Sie dürfen daher nur ohne Baumschmuck (z. B. Lametta usw.) bereitgestellt werden.

(5) Abfälle wie z. B. Altkleider und Schuhe können auch den Sammlungen überlassen oder zu Sammelbehältern von örtlichen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen gebracht werden.

(6) Die Abfälle werden nach einem ortsüblich bekannt zu gebenden Abfuhrplan eingesammelt. Die Öffnungszeiten für die stationären Sammelstellen werden ebenfalls ortsüblich bekannt gegeben.

## **§ 11**

### **Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen**

Die nach § 4 Abs.1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 6 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des dafür zuständigen Landkreises Alb-Donau-Kreis, zu den vom Landkreis bestimmten speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen werden von der Stadt und vom Landkreis bekannt gegeben.

## **§ 12**

### **Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 6 Abs. 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei der vom Landkreis eingerichteten Übergabestelle angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen.

Elektro- und Elektronik-Kleingeräte werden an der Übergabestelle des Landkreises sowie über Container bei den Kreis-Deponien Litzholz und Roter Hau angenommen.

Haushaltsübliche Elektro- und Elektronikgroßgeräte werden nach Anmeldung und gegen Transportkostenersatz abgeholt.

Die Organisation (Anmeldung) erfolgt durch die Stadt. Die Geräte sind am Straßenrand bereitzustellen.

## **§ 13**

### **Hausmüllabfuhr**

In den Hausmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 10 – 12 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern oder Sammelstellen zu bringen sind.

## **§ 14**

### **Zugelassene Abfallgefäße**

(1) Zugelassene Abfallgefäße sind

1. für den Hausmüll und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 13 i.V.m. § 6 Abs. 1b und 5) Müllnormeimer mit 35/50/770/1.100 l Füllraum (Restabfallbehälter),
2. für die in § 10 Abs. 1 genannten Abfälle (Bioabfälle) Müllnormeimer mit 60/120/240 l Füllraum (Biotonne). Für Biotonnen mit 120 l Füllraum müssen mind. 2 Haushalte, für Biotonnen mit 240 l Füllraum mindestens 4 Haushalte auf einem Grundstück sein.

(2) Die erforderlichen Abfallgefäße sind von den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl zu beschaffen und zu unterhalten. Die Biotonne wird den nach § 4 Abs. 1 oder 2 Verpflichteten, soweit sie nicht zu einer Verwertung der Bioabfälle in der Lage sind oder sie nicht beabsichtigen, von der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Behälter müssen in technisch ein-

wandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.

- (3) Für jeden Haushalt müssen ausreichend Abfallgefäße - mindestens ein Restabfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 und eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 2 - vorhanden sein.  
Dies gilt für die Biotonne nur dann, wenn die Abfallerzeuger oder -besitzer zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.  
Mehrere Haushalte auf dem gleichen Grundstück können auf Antrag gemeinsam Gefäße benutzen.
- (4) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen (§ 6 Abs. 4 und 5), ist mindestens ein 35-Liter-Restabfallbehälter nach Abs. 1 vorzuhalten. Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 6 Abs. 1b) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 4 und 5) anfallen, ist grundsätzlich zu den in Abs. 3 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallgefäß nach Abs. 1 mit mindestens 35 Liter Füllraum bereitzustellen. Sofern bei gemischt genutzten Grundstücken wöchentlich höchstens bis zu 35 Liter Abfälle anfallen und diese vom Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 in dem nach Abs. 3 vorhandenen Gefäßraum regelmäßig bereitgestellt werden können, befreit die Stadt auf Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Abfallbehältern.
- (5) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den von der Stadt beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Die Stadt gibt ortsüblich bekannt, welche Abfallsäcke für verwertbare Altstoffe oder Hausmüll zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

#### **§ 14 a Behandlung der Biotonnen**

- (1) Die Behälter sind an das Grundstück gebunden und dürfen nicht zweckentfremdet oder entfernt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für Beschädigungen der Biotonnen infolge grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Behandlung und für die ordnungsgemäße Rückgabe der Biotonne, wenn die Bioabfallabfuhr nicht mehr in Anspruch genommen werden soll.
- (3) Die Benutzer der Biotonnen befreien die Stadt von jeder Haftung, die aus der Benutzung und leihweisen Überlassung entstehen kann.
- (4) Änderungen bei der Gefäßgröße können nur zum Quartalsende erfolgen. Der entsprechende Antrag ist 6 Wochen vorher zu stellen.

#### **§ 15 Durchführung der Abfuhr**

- (1) Der Hausmüll wird 14tägig im Wechsel mit dem Bioabfall eingesammelt. Der "Gelbe Sack" wird ebenfalls 14tägig gesammelt. Der Termin wird jeweils ortsüblich bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 4 Verpflichteten vor dem für die Abfuhr bestimmten Zeitpunkt am jeweiligen Abfuhrtag am Straßen- oder Gehwegrand in ausreichendem Abstand zu Gebrauchsgegenständen geschlossen bereitzustellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallgefäße nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt die Stadt den Standort. Abfälle dürfen nicht angezündet und Asche, Schlacken und andere Stoffe nicht in heißem Zustand in die Abfallgefäße eingefüllt werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Einstampfen und Einschlämmen des Abfalls ist nicht erlaubt. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich wieder zu entfernen. Abfallsäcke müssen zugebunden sein und ebenfalls am Straßen- oder Gehwegrand zur Abfuhr bereitgestellt werden. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Müllgroßbehälter (0,77 und 1,1 cbm) sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Stadt kann geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.
- (5) Kann der Abfall aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die die Stadt oder der von ihr beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

## **§ 16**

### **Einsammlung über Depotcontainer und Sammelstellen**

- (1) Die in § 10 Abs. 2a genannten Abfälle sind von den nach § 4 Verpflichteten zu den Sammelbehältern (Depotcontainern) zu bringen und die einzelnen Stoffe jeweils in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen.
- (2) Die in § 10 Abs. 2 genannten Abfälle sind von den nach § 4 Verpflichteten zu den Sammelstellen zu bringen und dem Personal während der Öffnungszeiten zu übergeben.
- (2a) Sperrmüll (§ 6 Abs. 2) kann von den nach § 4 Verpflichteten zur stationären Sammelstelle gebracht werden. Die Menge wird auf 1 m<sup>3</sup> aus demselben Haushalt begrenzt.
- (3) Die Aufstellungsorte der Sammelbehälter (Depotcontainer), die Standorte der Sammelstellen sowie deren Öffnungszeiten und die anlieferbaren Altstoffe werden ortsüblich bekannt gegeben.

## **§ 17 Sonderabfahren**

- (1) Die Abfuhr von Sperrmüll und Altholz ist nach vorheriger Anmeldung einmal im Jahr möglich (Abfuhr nach Anmeldung). Dabei werden jährlich vier Abfuhrtermine angeboten. Der jeweilige Anmeldeschluss wird ortsüblich bekannt gegeben. Die Abfuhr nach Anmeldung hat der Verpflichtete nach § 4 unter Angabe von Art und Menge des Abfalls mit der Berechtigungskarte anzumelden. Hierzu erhält jeder private Haushalt kalenderjährlich jeweils eine Berechtigungskarte. Der Abfuhrzeitpunkt wird vom Abfuhrunternehmen festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Die Abfälle müssen handlich abgepackt und gegebenenfalls gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Sperrmüllmengen von mehr als 1 m<sup>3</sup> aus demselben Haushalt werden nicht abgefahren.

Sperrige Abfälle, die nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind vom Besitzer bei der Beseitigungsanlage des Alb-Donau-Kreises (Müllheizkraftwerk Donautal) anzuliefern.

- (2) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 15 Abs. 2 und 4 entsprechend.

## **§ 18 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen**

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen regelt die Stadt im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

## **§ 19 Durchsuchung des Abfalls und Eigentumsübergang**

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über.

Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

## **§ 20 Haftung**

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

### **III. Härtefälle**

#### **§ 20 a Befreiungen**

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

### **IV. Entsorgung der Abfälle**

#### **§ 21 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**

Soweit die Stadt nicht eigene, geeignete Abfallentsorgungsanlagen betreibt, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 8 Ziff. 2) ihre Abfälle, nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Alb-Donau und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen, auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

### **V. Benutzungsgebühren**

#### **§ 22 Grundsatz, Umsatzsteuer**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung berücksichtigt.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **§ 23 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Bei Wohnanlagen mit Großbehältern ist der Verwalter Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 24 Bemessungsgrundlagen**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 6 Abs. 1a), Sperrmüll (§ 6 Abs. 2), Gartenabfällen (§ 6 Abs. 6), Bioabfällen (§ 6 Abs. 6a) und Abfälle zur Verwertung (§ 6 Abs. 3) werden nach der Zahl und der Größe nach § 14 Abs. 3 für einen Haushalt vorzuhaltenden Hausmüllbehälter bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt; dies gilt auch für die Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wenn sie allein wirtschaften.
- (2) Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf dem gleichen Grundstück befinden und welche die erforderlichen Abfallbehälter gemeinsam beschaffen und benutzen (§ 14 Abs. 3), können verlangen, dass sie bei der Berechnung der Gebühren einem Haushalt gleichgestellt werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, von allen Haushaltsvorständen unterzeichnet sein und mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Gebühr für alle Haushalte berechtigen und verpflichten.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 6 Abs. 4 und 5 als gewerbliche Siedlungsabfälle oder als hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gelten, werden nach der Zahl und Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter bemessen.
- (4) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 zusätzlich Gebühren nach Abs. 3 erhoben.
- (5) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr nach § 25 Abs. 1 und 2 ein Zuschlag entsprechend dem tatsächlich für die Abholung und Beförderung der Abfälle entstehenden Entsorgungsmehraufwand zu entrichten (§ 25 Abs. 6).

## **§ 25 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Restabfallbehälter (bei 20 Gebührenstreifen) für die Abfuhr von Hausmüll (§ 6 Abs. 1b), Bioabfällen (§ 6 Abs. 6a) und gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 6 Abs. 4 und 5)

a) mit	35 l Füllraum	97,00 Euro
b) mit	50 l Füllraum	127,00 Euro
c) mit	770 l Füllraum	1.565,00 Euro
d) mit	1.100 l Füllraum	2.224,00 Euro

Für Selbstkompostierer nach § 4 Abs. 3 Ziff. 2 wird ein Abschlag je Haushalt nach § 24 Abs. 1 oder Hausgemeinschaft nach § 24 Abs. 2 - wobei je 2 Haushalte als eine Gemeinschaft zählen - in Höhe von 28,00 Euro gewährt.

(2) Die Gebühren für zusätzlich benötigte Wertstreifen betragen je Restabfallbehälter (nach Abs. 1)

a) mit	35 l Füllraum	2,60 Euro
b) mit	50 l Füllraum	3,70 Euro
c) mit	770 l Füllraum	57,90 Euro
d) mit	1.100 l Füllraum	82,70 Euro

Die Gebühr für die einmalige Abfuhr des Restabfallbehälters ist mit dem Kauf des Wertstreifens abgegolten.

(3) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke (§ 14 Abs. 5) ist durch den Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt je Sack 4,50 Euro (bei 60 l Füllraum).

Die Gebühr für den Kauf eines Papiersacks für Gartenabfälle beträgt je Sack 1 Euro.

(4) Abfallbehälter für die Entsorgung von Hausmüll (§ 6 Abs. 1b), Bioabfälle (§ 6 Abs. 6a) und gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 6 Abs. 4 und 5) werden nach Bedarf entleert. Der Gebührenschuldner erhält für jeden Restabfallbehälter 20 Gebührenwertstreifen. Für jede Biotonne erhält der Gebührenschuldner eine Wertmarke. Die zur Abfuhr bereitgestellten Gefäße müssen mit gut sichtbar befestigten und unbeschädigten Gebührenwertstreifen oder Wertmarken gekennzeichnet sein. Gefäße ohne gültige Gebührenwertstreifen oder Wertmarken werden nicht entleert. Eine Rückgabe nicht benötigter Gebührenwertstreifen (§ 25 Abs. 1) wird ausgeschlossen. Für beschädigte, verlorene oder entfernte Gebührenwertstreifen und Wertmarken haftet die Stadt nicht.

(5) Ändern sich im Laufe des Jahres Zahl oder Größe der Abfallgefäße, ändern sich die Gebühren entsprechend § 26 Abs. 2.

(6) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen i. S. von § 24 Abs. 5 dieser Satzung betragen einschließlich Verwaltungsaufwand

a) je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten	30 Euro
b) je Betriebsstunde des Abholfahrzeugs	60 Euro

## § 26

### Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Benutzungsgebühren (§ 25 Abs. 1 und Abs. 6) werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebührenschild entsteht bei Jahresgebühren zu Beginn jeden Jahres.

Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Ge-

bührenschild mit Beginn der Benutzung.

Die Gebührenschuld für das Kalendervierteljahr, das auf den Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht folgt, wird durch Gebührenbescheid erhoben, wobei für jedes Kalendervierteljahr ein Viertel der Jahresgebühr (das entspricht bei einem Kalendervierteljahr 5 Wertstreifen, bei zwei Kalendervierteljahren 10 Wertstreifen und bei drei Kalendervierteljahren 15 Wertstreifen) erhoben wird.

Wird die Bioabfallabfuhr nicht in Anspruch genommen, wird für jedes Kalendervierteljahr ein Viertel des Abschlages nach § 25 Abs. 1 S. 2 durch Gebührenbescheid erhoben.

Die Gebührenschuld für das laufende Kalendervierteljahr wird durch den Kauf von zusätzlichen Wertstreifen (§ 25 Abs. 2) abgegolten.

Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ende der Benutzung. Die Erstattung richtet sich nach Abs. 5.

- (3) Die Gebühren werden jeweils zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren ab dem Beginn des der Änderung folgenden Kalendervierteljahres, wobei für jedes Kalendervierteljahr ein Viertel der Jahresgebühr angesetzt wird. Die Jahresgebühren sind am 01.02. des laufenden Kalenderjahres fällig.
- (5) Zuviel entrichtete Gebühren werden unter Rückgabe der Gebührenwertstreifen auf Antrag erstattet, wobei sich der Erstattungsbetrag nach der Zahl der zurückgegebenen Wertstreifen bemisst.
- (6) Zusätzlich gekaufte Wertstreifen (§ 25 Abs. 2) sind auf das Folgejahr übertragbar.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 5 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1 oder 2 oder nach § 9 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden;
  2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Stadt entgegen § 7 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
  3. entgegen §§ 10 oder 16 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern oder Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise

bereitstellt oder anliefert;

4. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
5. als Verpflichteter entgegen § 15 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 17 Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
6. entgegen § 11 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
7. entgegen § 12 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / Übergabestelle zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
8. entgegen § 2 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Stadtgebietes angefallen sind, entsorgt oder ablagert oder die Entsorgung oder Ablagerung veranlasst;
9. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle durchsucht oder entfernt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

## **§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung (jeweils mit allen späteren Änderungen) der Stadt vom 11.02.1993 außer Kraft.

Ehingen (Donau), den 18.11.2010

Krieger  
Oberbürgermeister